



Volleyball-Verband Sachsen-Anhalt e. V.

Rechtsordnung

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	1
2	Instanzen, Aufgaben und Zuständigkeit sowie Strafbefugnis	2
3	Verfahren des Landesschiedsgerichtes (LSG)	5
4	Schlussbestimmung	7

1 Allgemeine Bestimmungen

1. Die RO gründet sich auf die Bestimmungen der Satzung des VVSA sowie auf die für den Bereich des VVSA erlassenen Ordnungen und ist in deren Sinn anzuwenden und auszulegen.
2. Alle Ordnungsstrafen sind im Grunde und in der Höhe nach sowie hinsichtlich der Instanz, die zur Auslegung berechtigt ist, ausdrücklich in den betreffenden Ordnungen zu regeln.
3. Der Verbandsgerichtsbarkeit sind unterworfen:
 - a) die Mitglieder des VVSA (gemäß § 7 der Satzung)
 - b) die Ausschüsse des VVSA und deren Funktionsträger

2 Instanzen, Aufgaben und Zuständigkeit sowie Strafbefugnis

1. Die Verbandsgerichtsbarkeit wird durch folgende Instanzen ausgeübt:

a) In erster Instanz

- i. durch die Staffelleiter/innen der jeweiligen Spielklassen; sie stellen fest und ahnden Verstöße nach den gültigen Ordnungen und entscheiden Streitfälle, die sich aus dem Sportbetrieb ihres Aufgabengebietes ergeben
- ii. durch die Landespassstelle
- iii. durch die Wettkampfgerichte der Turniere

b) In zweiter Instanz

durch den Landesspielausschuss (LSA), auch als Einspruchsinstanz bei Protesten gegen die Entscheidung nach Ziff. 2.1. a)

c) In dritter und letzter Instanz

durch das Landesschiedsgericht

2. Die Einleitung eines Verfahrens setzt voraus:

Die Einreichung des Widerspruches mit gleichzeitiger Überweisung der Hinterlegungsgebühr auf das Konto des VVSA.

a) In erster Instanz

Proteste gegen Entscheidungen eines Wettkampfgerichtes sind mit den Unterschriften der betroffenen Mannschaftsleiter/innen vor der Spielergebnisbestätigung durch den/die 1. Schiedsrichter/in zu protokollieren.

b) In zweiter Instanz

Die Anrufung des Landespielausschusses wegen Widerspruch gegen eine Entscheidung der Staffelleiter/in hat nur auf elektronischem Weg (per e-Mail) und der nachweisbaren Hinterlegungsgebühr von 20 € auf das Konto des VVSA zu erfolgen.

c) In dritter und letzter Instanz

Die Anrufung des Landesschiedsgerichtes hat entsprechend der Satzung des VVSA nur auf elektronischem Weg (per e-Mail) mit der nachweisbaren Hinterlegungsgebühr von 50 € auf das Konto des VVSA zu erfolgen.

d) Antragsberechtigt für die Einleitung eines Verfahrens sind:

- i. die Mitglieder des VVSA
- ii. die Organe des VVSA

3. Beschlussfähigkeit

Die Einspruchsinstanzen sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung der Sitzung Stimmenmehrheit erreicht wird. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ein Protokoll der Sitzung ist der Geschäftsstelle des VVSA und den Beteiligten zuzusenden.

4. Landesschiedsgericht (LSG)

- a) Die Mitglieder des LSG dürfen nicht dem Vorstand auf der entsprechenden Verbandsebene angehören.
- b) Die Mitglieder des LSG sind unabhängig und nur der Satzung und den Ordnungen des VVSA unterworfen.
- c) Das LSG besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwei Beisitzer/n/innen, die vom Verbandstag für die Dauer von 4 Jahren gewählt werden.

5. Aufgaben und Zuständigkeit des Landesschiedsgerichtes

- a) Entscheidungen von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern gemäß Ziffer 1.3. der RO und zwar miteinander als auch untereinander.
- b) Feststellung von Rechtswidrigkeiten in Ordnungen des VVSA wegen Verstoßes gegen Satzung oder übergeordnetes Recht.
- c) Feststellung und Ahndung von Verstößen gegen die Satzung und die Ordnungen des VVSA, soweit nicht andere Ordnungen die Zuständigkeit regeln.
- d) Feststellung und Ahndung von verbandsschädigendem Verhalten.
- e) Ahndung gemäß § 7 der Satzung (Ausschluss aus dem Verband).
- f) Behandlung von Einsprüchen gegen Entscheidungen der Ausschüsse des VVSA und deren Funktionsträger.

6. Strafbefugnis

- a) gegen Personen:
 - i. Verwarnung,
 - ii. Verweis,
 - iii. Geldstrafen bis zu 200 €, soweit die anzuwendende Ordnung keine anderen Beträge festlegen,
 - iv. zeitliche oder dauernde Ämtersperre auf Landesebene.
 - v. zeitliche oder dauernde Spielsperre.
- b) gegen Vereine, Abteilungen und Mannschaften:
 - i. Verwarnung,

- ii. Verweis,
- iii. Geldstrafen bis zu 500 €, soweit die anzuwendende Ordnung keine anderen Beträge festlegen.
- iv. Punktabzug,
- v. Spiel und Hallensperre,
- vi. Einstufung in eine niedrigere Spielklasse,
- vii. Ersatz von Auslagen anderer Vereine,
- viii. zeitlicher oder dauernder Ausschluss aus dem VVSA.

3 Verfahren des Landesschiedsgerichtes (LSG)

1. Antragstellung

- a) Die Einleitung eines Verfahrens vor dem Landesschiedsgericht erfolgt mit der Übersendung des Widerspruchs (siehe 2.2. c)) Dem Widerspruch sind Tatsachen darzulegen und Beweismittel beizufügen.
- b) Der/die Vorsitzende des LSG leitet die Abschriften des Widerspruchs an die weiteren Beteiligten des Verfahrens mit der Aufforderung binnen 2 Wochen eine Stellungnahme auf elektronischem Wege (per-Mail) an den/die Vorsitzende des LSG abzugeben.
- c) Beteiligte an einem Verfahren sind diejenigen Personen, Mitglieder, Organe und Ausschüsse des VVSA, die von einer Entscheidung direkt berührt werden.
- d) Der/die Vorsitzende des LSG ist befugt, die Beilegung des Streitfalles durch gütliche Vereinbarung ohne Verhandlung zu versuchen.

2. Die Fristen zur Zustellung eines Antrages an das LSG beträgt:

- a) für die Einleitung eines Verfahrens nach Ziff. 2.5. a), 2.5. c), 2.5. d), und 2.5. e) ein halbes Jahr (6 Monate) seit Bekanntwerden der dem Antrag rechtfertigenden Tatsachen,
- b) für die Einleitung eines Einspruchverfahrens nach Ziff. 2.5. f) zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung und endet, wenn der letzte Tag der Frist ein Sonn- oder Feiertag ist, am darauffolgenden Werktag.

3. Verfahren, Entscheidungen

- a) Die Entscheidungen des LSG werden auf elektronischem Weg (per e-Mail) den Beteiligten und der Geschäftsstelle des VVSA zugestellt.
- b) Die Entscheidung hat zu enthalten:
 - i. die Bezeichnung der Beteiligten,
 - ii. eine kurze Darstellung des Sachverhaltes,
 - iii. die Entscheidungsgründe,
 - iv. die Rechtsmittelbelehrung,
 - v. die Unterschrift des/der Vorsitzenden des LSG.

4. Zulässige Rechtsmittel

- a) Protest gegen Entscheidungen eines Wettkampfgerichtes unmittelbar nach Beendigung des Spiels.
- b) Widerspruch gegen eine Entscheidung der 1. Instanz (Staffelleiter/in).
- c) Widerspruch gegen eine Entscheidung der 2. Instanz (Landesspielausschuss).

-
- d) Gegen Entscheidungen des Landesschiedsgerichtes gibt es innerhalb des VVSA keine Rechtsmittel.
 - e) Das Landesschiedsgericht ist befugt, jeden Antrag abzulehnen, der keine neuen Sachverhalte oder Verstöße darlegt. Eine Information an den Antragsteller hat schriftlich in kurzer Form zu erfolgen.
5. Kosten für ein Verfahren setzen sich zusammen aus:
- i. Hinterlegungsgebühr
 - ii. den Auslagen der Instanzen gem. Ziff. 2.1.
- a) Die Kosten sind vom unterliegenden Beteiligten zu tragen.
 - b) Obsiegt der Antragsteller in vollem Umfang, ist ihm die Hinterlegungsgebühr in voller Höhe zu erstatten.

4 Schlussbestimmung

Diese Ordnung tritt mit Beschluss des Präsidiums vom 15. Juni 2010 am 1. July 2010 in Kraft.